

Kaufvertrag über ein Tier

1. Vertragsparteien

a) Verkäuferin

Veronika Jöhl
Heidenerstrasse 22
9400 Rorschach
079 915 77 17 veronika.joehl@gmail.com

Die Verkäuferin ist Eigentümer des unten aufgeführten Tieres.

b) Käuferschaft

Name:

Adresse:

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail:

☐ Berufstätig zu 100 % ☐ Teilzeittätig zu % ☐ nicht berufstätig

2. Angaben zum Tier

Name:

Tierart und Rasse: Katze, Bengal /

Geburtsdatum:

Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich

ANIS-Identifikationsnummer):

Das Tier ist: ☐ kastriert ☐ nichtkastriert ☐ gemäss Heimtieraussweis ☐ geimpft
☐ entwurmt.

Besonderheiten (beispielsweise problematische Wesenseigenschaften wie Bissigkeit, Krankheiten oder andere bekannte Mängel, Unverträglichkeit mit Artgenossen, Erwachsenen oder Kindern, angeordnete Wesentests, fehlende Stubenreinheit)

.....
.....
.....

☐ Es sind der Verkäuferin keine Besonderheiten, Krankheiten oder speziell zu berücksichtigende Befunde des Tieres bekannt.

Die Käuferschaft bestätigt, das Tier geprüft zu haben.

3. Gegenstand des Vertrags

Die Verkäuferin verkauft der Käuferschaft mit Unterzeichnen des vorliegenden Vertrags das oben erwähnte Tier zu einem Kaufpreis von CHF

Der Kaufpreis ist hälftig bei Vertragsunterzeichnung, hälftig bei Übergabe des Tieres in bar oder nach Vereinbarung zu bezahlen.

Das Tier wird am.....(Datum) bei(Ort) übergeben. Bezahlt Die Käuferschaft nicht zum vereinbarten Termin, kann die Verkäuferin nach vorgängiger Androhung vom Vertrag zurücktreten; Die Käuferschaft ist dann verpflichtet, das Tier der Verkäuferin zurückzugeben.

Betrag in Höhe von CHFerhalten.

Datum und Unterschrift:

4. Pflichten der Käuferschaft

Tiere sind keine Sachen, sondern empfindungs- und leidensfähige Lebewesen. Die Käuferschaft ist sich ihrer hohen Verantwortung gegenüber dem Tier bewusst und übernimmt deshalb die folgenden Pflichten:

4.1. Die Käuferschaft verpflichtet sich, das Tier artgerecht zu halten, zu füttern und zu pflegen. Sie erkundigt sich über ihre Pflichten als Tierhalter sowie die artgerechte Haltung des Tieres beim Bundesamt für Veterinärwesen (www.tiererichtighalten.ch) oder bei der Stiftung für das Tier im Recht (www.tierschutz.org). Überdies lässt sie das Tier ausreichend veterinärmedizinisch versorgen. Die schriftlichen Anweisungen der Verkäuferin über die Haltung, Pflege, Unterkunft und eine allfällige Weiterzucht des Tieres sind zu befolgen.

4.2. Kann das verkaufte Tier innert sieben Tagen nach dem vereinbarten Übergabedatum der Käuferschaft aus Gründen, die bei dieser liegen, nicht übergeben werden, ist diese ab diesem Zeitpunkt zur Zahlung eines Kostgeldes in der Höhe der Ferientarife des Tierheims Pfötli verpflichtet. Kann das Tier der Käuferschaft nicht innert 30 Tagen nach dem vereinbarten Datum übergeben werden, sind beide Parteien berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Über die Rückzahlung von höchstens der Hälfte des Kaufpreises einigen sich die Parteien nach Massgabe ihres Verschuldens.

4.3. Die Käuferschaft verpflichtet sich ausserdem, das Tier ohne vorgängige Zustimmung der Verkäuferin nicht weiter zu verkaufen, zu verschenken und nicht ohne zwingende veterinärmedizinischen Gründe zu euthanasieren.

4.4. Da das Tier als Liebhabertier erworben wurde, ist es der Käuferschaft **nicht gestattet, mit ihm zu züchten**, d.h. eine Katze darf keinen einzigen Wurf haben bzw. ein Kater niemals zum Decken eingesetzt werden.

Die Käuferschaft ist verpflichtet, das Tier nach Eintritt der **Geschlechtsreife bis zum achten Lebensmonat kastrieren zu lassen** und dies der Verkäuferin unaufgefordert und schriftlich durch ein tierärztliches Attest mitzuteilen.

4.5. Während eines Jahres ab Unterzeichnung dieses Vertrags gelten zudem folgende besondere Bestimmungen:

4.5.1. Die Käuferschaft erklärt sich bereit, dass die Verkäuferin zu üblichen Zeiten unangemeldet die Tierhaltung besichtigen und ungehindert überprüfen darf. Werden Mängel in der Tierhaltung festgestellt, kann die Verkäuferin schriftlich deren Behebung innert einer angemessenen Frist verlangen. Werden gravierende Missstände festgestellt, die den Verdacht auf einen Verstoß gegen das Tierschutzrecht nahe legen, darf die Verkäuferin auf Kosten der Käuferschaft einen Tierarzt mit der Untersuchung des Tieres und der Überprüfung der Tierhaltung beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, steht der Verkäuferin ein unwiderrufliches Rückkaufsrecht am Tier zum Betrag eines Fünftels des unter Ziffer 3 vereinbarten Kaufpreises zu. Das Rückkaufsrecht muss schriftlich geltend gemacht werden. Nach Erhalt der entsprechenden Erklärung ist das Tier unverzüglich auszuhändigen.

4.5.2. Die Käuferschaft orientiert die Verkäuferin innert vier Wochen über das Versterben oder Entlaufen des Tieres oder den Wechsel des Wohnorts.

4.5.3. Ernsthafte Erkrankungen des Tieres sind nach gestellter Diagnose unverzüglich und unter Beilage der tierärztlichen Berichte der Verkäuferin zu melden. Diese ist ermächtigt, auf eigene Kosten beim Tierarzt Auskünfte über Befunde, Behandlungen oder die allfällige Todesursache des betreffenden Tieres einzuholen.

5. Rechte der Käuferschaft

5.1. Die Käuferschaft kann den vorliegenden Kaufvertrag innert zehn Tagen ab Unterzeichnung durch schriftliche Erklärung rückgängig machen. Dabei hat die das allenfalls bereits übergebene Tier zurückzugeben. In diesem Fall schuldet sie der Verkäuferin einen Viertel des vereinbarten Kaufpreises als Umtriebsentschädigung.

5.2. Der Käuferschaft ist mit dem Tier ein allenfalls vorliegendes veterinärmedizinisches Gesundheitszeugnis einschliesslich des vollständig nachgeführten Heimtierausweises zu übergeben.

5.3. Die Verkäuferin hat sich für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Tieres eingesetzt. Trotzdem kann es im Nachhinein zu Schwierigkeiten mit der Gesundheit des Tieres kommen. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien die **Sachgewährleistungsansprüche** wie folgt:

5.3.1. Stellt ein Tierarzt innert 20 Tagen nach Übergabe des Tieres eine Krankheit oder einen körperlichen Defekt fest und meldet dies die Käuferschaft der Verkäuferin unverzüglich, hat die Käuferschaft die Wahl, den Kaufvertrag rückgängig zu machen (Wandelung), einen Preisnachlass (Minderung) oder ein anderes Tier derselben Art zu verlangen.

5.3.2. Nach Ablauf der 20 Tage haftet die Verkäuferin der Käuferschaft nur noch für arglistig verschwiegene oder grobfahrlässig nicht erkannte Mängel, fehlende schriftlich zugesicherte Eigenschaften des Tieres oder wenn die Verkäuferin die Käuferschaft durch absichtliche Täuschung zum Vertragsabschluss verleitet hat. Bei der Minderung kann die Käuferschaft die tatsächlich angefallenen Behandlungskosten bis zur Hälfte des vereinbarten Kaufpreises geltend machen.

5.3.3. Die Käuferschaft verzichtet darauf, später Ansprüche geltend zu machen, die sich auf die Gestalt oder Wesensentwicklung des Tieres, Krankheiten oder andere Mängel beziehen, die erst später in Erscheinung treten oder festgestellt werden.

5.4. Die Verkäuferin steht der Käuferschaft für Fragen der Tierhaltung zur Verfügung. Die Käuferschaft kann diese Dienste in beschränktem Umfang unentgeltlich in Anspruch nehmen.

6. Konventionalstrafen, Massnahmen bei Vertragsverletzung

6.1. Zur Sicherstellung der Käuferschaftspflichten gemäss Ziffern 4.3. und 4.5. dieses Vertrages wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 1'000.- vereinbart. Das Bezahlen der Konventionalstrafe entbindet die Käuferschaft nicht von den Vertragsverpflichtungen sowie der Bezahlung weiteren Schadenersatzes.

6.2. Werden die Verpflichtungen betreffend Zuchtverbot und Kastration der Katze gemäss Ziffer 4.4. dieses Vertrags nicht erfüllt, wird eine Konventionalstrafe in Höhe des zweifachen Kaufpreises vereinbart.

Ausserdem hat die Verkäuferin das Recht, das Tier ohne Anspruch der Käuferschaft auf Kaufpreiserstattung mit allen dazugehörigen Papieren zurückzufordern. Nach Erhalt der entsprechenden Erklärung ist das Tier unverzüglich auszuhändigen.

7. Besondere Vereinbarungen

7.1. Der Übergang von Eigentum, Nutzen und Gefahr erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme des Tieres.

7.2. Der vorliegende Kaufvertrag ist von der Stiftung für das Tier im Recht (www.tierimrecht.org) ausgearbeitet und von den Parteien entsprechend ihren Bedürfnissen abgeändert worden. Die Stiftung für das Tier im Recht übernimmt für den vorliegenden oder für allenfalls von den Parteien abgeänderte Verträge keinerlei Haftung.

7.3. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf der Schriftform.

8. Vertragsexemplare

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und unterzeichnet. Die Parteien erhalten je ein Exemplar.

9. Anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich die Anwendung schweizerischen Rechts, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

Wo nichts anderes vereinbart ist, finden auf diesen Vertrag die Artikel 184-215 des schweizerischen Obligationenrechts (OR) über den Fahrniskauf sowie die Schweizerische Tierschutzgesetzgebung Anwendung.

10. Gerichtsstandsvereinbarung

Klagen aus dem vorliegenden Kaufvertrag können ausschliesslich am Wohnsitz der Verkäuferin angehoben werden.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Unterschrift der Verkäuferin

Unterschrift der Käuferschaft

